

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 23.04.2007 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehungen haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Bauleitplanung / Grundstücksverfügungen:</u> <ul style="list-style-type: none">• Bebauungsplan 954 B – Döppersberg / Bundesallee –• 49. Änderung des Regionalplanes für den Regionalbezirk Düsseldorf /GEP 99)	2 4
<u>Sonstiges:</u> <ul style="list-style-type: none">• Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte• Jahresabschluss zum 31.12.2005 der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal• Kraftloserklärung von Sparkassenbuch	10 11 13

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 26.03.2007 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB für den nachstehend genannten Bauleitplan gefasst.

Bebauungsplan 954 B – Döppersberg / Bundesallee -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich verläuft südlich des Hauptbahnhofsgebäudes einschließlich der westlichen Nebengebäude und Flächen, weiter entlang der Bahnhofstraße bis an die Kreuzung Blücherbrücke, diese jedoch entgegen dem Aufstellungsbeschluss ausschließt. Im Osten verläuft die Grenze entlang des Sparkassenerweiterungsbaus, den Verkehrsflächen der Südstraße, Immermannstraße und Bundesallee bis ca. zur Mitte des Gebäudes der Industrie- und Handelskammer, südlich und östlich des Sparkassenkomplexes, quert die Straße Islandufer und verläuft weiter an der Südseite der Wupper bis zum Schwebebahnhof, führt einschließlich der Brücke Alte Freiheit weiter in östlicher Richtung entlang der Südseite der Wupper hin zum Gebäude Morianstraße 45. Von hier reicht der Geltungsbereich bis zur Bundesallee 217, sowie dem Einmündungsbereich der Wesendonkstraße bis an die Wupperbrücke. Von Wesendonkstraße 17 bis 19 führt die Abgrenzung im Osten weiter bis zur Schwebebahnbrücke über die B7, zurück entlang der südlichen Abgrenzung der Bundesallee, einschließlich Inter-City-Hotel, quert die Einmündung Bahnhofstraße, schneidet das Gebäude Döppersberg 35 und stößt von dort auf das Bahnhofsempfangsgebäude zu.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2006 (BGBl. I S. 2099) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.04.2007

Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung

49. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (Änderung des textlichen Zieles Kap. 3.9 Energieversorgung Ziel 1 – Standorte der vorhandenen Anlagen für Neubau, Ausbau und Erweiterung sichern)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat das Verfahren zur o.a. 49. Änderung des Regionalplans auf Grundlage des Beschlusses des Regionalrats vom 29.03.2007 eingeleitet.

Die Unterlagen zur 49. Änderung des Regionalplanes werden gemäß der Bekanntmachungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.04.2007 (s. Anlage) in der Zeit vom

04.05.2007 bis einschließlich 05.07.2007

an den angegebenen Orten und zu den angegebenen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Anregungen und Bedenken zu dem Änderungsentwurf sind bis zum 05.07.2007 schriftlich, per E-Mail (daniela.schiffers@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf geltend zu machen. stattdessen können Anregungen und Bedenken auch bei den Städten Duisburg, Düsseldorf, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal und bei den Kreisen Kleve, Mettmann, Viersen, Wesel und beim Rhein-Neuss-Kreis schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Anregungen und Bedenken können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen.

Die anliegende Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 19.04.2007

Der Oberbürgermeister

105 27

Jung

Anlage

Der Oberbürgermeister

19. April 2007

1. Eingegangen am _____
2. Gelesen am _____
3. RFB _____
zur weiteren Verfahrensgang

Zustimmung zur öffentlichen Bekanntmachung
ausgegeben am 20.04.07
beglaubigt durch _____

49. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
Änderung des textlichen Zieles Kap. 3.9 Energieversorgung Ziel 1 - Standorte der vorhandenen Anlagen für Neubau, Ausbau oder Erweiterung sichern (Kraftwerkstandorte)

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) werden verschiedene Standorte in Bereichen zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) mit einem Symbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ dargestellt. Ergänzend wird im Kap. 3.9, Ziel 1 Standorte der vorhandenen Anlagen für Neubau, Ausbau oder Erweiterung sichern – geregelt, dass Anlagen zur vorrangigen Gewinnung von elektrischer Energie für die öffentliche Versorgung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, nur an diesen Standorten errichtet werden sollen. Gegenstand des Verfahrens ist die Änderung des textlichen Zieles 1 Kap. 3.9, um den geänderten Anforderungen im Energiesektor gerecht werden zu können (Liberalisierung des Strommarktes, steigende Energiekosten, Erneuerungsbedarf des Kraftwerkparkes) und mehr Handlungsspielraum bei der Entwicklung geeigneter Standorte für Kraftwerke zur öffentlichen Stromversorgung zu gewinnen. Im vorliegenden Zielentwurf heißt es:

„(1) Anlagen zur vorrangigen Gewinnung von elektrischer Energie für die öffentliche Versorgung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, sind nur in den dargestellten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zulässig.

(2) Aufgrund der vorhandenen Belastung durch industrielle Nutzungen kommt der Modernisierung von Altanlagen und dem Ersatz von Altanlagen durch neue, umweltverträgliche und ressourcenschonende Kraftwerke eine besondere Bedeutung zu.“

Die Darstellung der Symbole im Kartenwerk bleibt unverändert.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 29.03.2007 unter TOP 6 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage mit der folgenden Ergänzung einzuleiten: „4. Der Regionalrat begrüßt im Grundsatz die Planung und Errichtung von hocheffizienten Kraftwerken, vor allem an Industriestandorten die eine Kraft-Wärme-Kopplung ermöglichen. Er erwartet, dass veraltete Kraftwerke mit geringerer Energieeffizienz und geringerer Rauchgasreinigungsleistung möglichst zeit- und ortsnah außer Betrieb genommen werden.“

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Gemäß § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz wird Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden, nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 49. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

vom 04.05.2007 bis einschließlich 05.07.2007

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

- a) **Bezirksregierung Düsseldorf**
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 368a
montags bis freitags: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr.
- b) **Stadtverwaltung Duisburg**
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
47051 Duisburg
Zimmer 425
montags bis freitags: 8.00 bis 16.00 Uhr.
- c) **Stadtverwaltung Landeshauptstadt Düsseldorf**
Bauverwaltungsamt (Amt 60)
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf
3. Etage, Raum 3151
montags bis donnerstags: 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags: 8.00 bis 14.00 Uhr.
- d) **Stadtverwaltung Essen**
Deutschlandhaus
Lindenallee 10
45127 Essen
Raum 501
montags, dienstags und donnerstags: 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs: 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags: 8.00 bis 15.00 Uhr.
- e) **Stadtverwaltung Krefeld**
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 17
47803 Krefeld
Zimmer 150, Fachbereich 62
montags bis mittwochs: 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags: 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags: 8.30 bis 12.30 Uhr.

- f) **Stadtverwaltung Mönchengladbach**
Rathaus Rheydt, Eingang G (Karstadtgebäude)
Markt 11
41236 Mönchengladbach
Geodatenzentrum, 2. Etage, Zimmer 2004,
Fachbereich Vermessung und Kataster
montags bis mittwochs: 7.45 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags: 7.45 bis 16.30 Uhr,
freitags: 7.45 bis 11.00 Uhr.
- g) **Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr**
Ruhrstraße 32 - 34
45468 Mülheim an der Ruhr
ServiceCenterBauen / Rathaus
montags bis freitags: 8.00 bis 12.30 Uhr,
donnerstags zusätzlich: 14.00 bis 16.00 Uhr.
- g) **Stadtverwaltung Oberhausen**
Technisches Rathaus Sterkrade
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen
Zimmer A 009, Fachbereich Stadtplanung
montags bis freitags: 8.00 bis 16.00 Uhr.
- h) **Stadtverwaltung Remscheid**
Ludwigstraße 14
42853 Remscheid
2. Etage, Flur Fachbereich 61 (Städtebau und Stadtentwicklung)
montags bis freitags: 8.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags zusätzlich: 14.00 bis 17.30 Uhr,
donnerstags zusätzlich: 14.00 bis 16.00 Uhr.
- i) **Stadtverwaltung Solingen**
Rathaus Solingen-Wald
Friedrich-Ebert-Str. 75/77
42719 Solingen
Raum 119
montags bis donnerstags: 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags: 8.00 bis 13.00 Uhr.
- j) **Stadtverwaltung Wuppertal**
Große Flurstraße 10
42275 Wuppertal
Kundenzentrum Plankammer der Stadtverwaltung Wuppertal
montags bis freitags: 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich: 14.00 bis 16.00 Uhr.

- k) **Kreisverwaltung Kleve**
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
Zimmer E.243
montags bis donnerstags: 9.00 bis 16.00 Uhr,
freitags: 9.00 bis 12.30 Uhr.
- l) **Kreisverwaltung Mettmann**
Goethestr. 23
40822 Mettmann
Verwaltungsgebäude 2, Zimmer 2.108
montags bis donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr,
freitags: 8.30 bis 13.00 Uhr.
- m) **Kreisverwaltung Viersen**
Kreishaus des Kreises Viersen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
1. Obergeschoss, Planaushang (Vorraum 1200)
montags bis donnerstags: 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
freitags: 8.30 bis 12.30 Uhr.
- n) **Kreisverwaltung Wesel**
Kreishaus des Kreises Wesel
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Zimmer 623
montags bis donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags: 8.30 bis 13.00 Uhr.
- o) **Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss**
Kreishochhaus Grevenbroich
Lindenstr. 10
41515 Grevenbroich
Zimmer 457
montags bis donnerstags: 8.30 bis 15.30 Uhr,
freitags: 8.30 bis 12.00 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind **bis zum 05.07.2007** schriftlich, per E-Mail (daniela.schiffers@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 62, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**) geltend zu machen. Statt dessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist an den Auslegungsorten in den Städten Duisburg, Düsseldorf, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal und bei den Kreisverwaltungen der Kreise Kleve, Mettmann, Viersen, Wesel und beim Rhein-

Kreis Neuss Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 49. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/hierarchie/aufgaben/Abteilung_6/Dezernat_61/Regionalrat__Archiv/Archiv_2007.php

unter der Sitzung 29.03.2007 26. Regionalrat, Tagesordnung, 6. 6/24 PA bzw. 6/36 RR „Vorlage“.

Düsseldorf, den 11.04.2007

Im Auftrag

gez. Blinde

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Die Meldebehörde darf

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen/ Bürgermeistern in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Melderegisterauskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen (§ 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - MG NRW),
2. die vorgenannten Auskünfte an Parteien und andere Antragsteller im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden erteilen (§ 35 Abs. 2 MG NRW).
3. solche Auskünfte auch durch automatisierten Abruf über das Internet erteilen (§ 34 Abs. 1b MG NRW).

Die Betroffenen haben jedoch das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen (§§ 34 Abs. 1b, 35 Abs. 6 MG NRW).

Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit hingewiesen.

Zu Ziffer 1.: Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 22.05.1989 (Drucks. 99/89) werden die o.g. Auskünfte nicht mehr erteilt. Ein Widerspruch ist somit entbehrlich.

Zu Ziffer 2.: Der Widerspruch, der sich einzeln oder insgesamt gegen die Auskunftserteilung richten kann, ist schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Ressort 301.1 (Meldebehörde), 42269 Wuppertal, einzulegen. Er kann auch persönlich im Verwaltungsgebäude Steinweg 20, Wuppertal-Barmen, Erdgeschoss oder in den Stadtbüros abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Bereits früher bei der Meldebehörde Wuppertal eingelegte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit; sie bleiben bei Umzügen innerhalb Wuppertals erhalten.

Zu Ziffer 3.: Trotz des Widerspruchs sind solche Auskünfte aus dem Melderegister auch weiterhin zulässig, die auf dem Postweg bzw. bei persönlicher Vorsprache erteilt werden.

Für die Aufnahme ins **Adressbuch** gilt:

Melderegisterauskünfte über alle volljährigen Einwohner darf die Meldebehörde künftig nur noch dann an Adressbuchverlage übermitteln, wenn die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben (§ 35 Abs. 4 MG NRW). Um in das Adressbuch aufgenommen zu werden, müssen die notwendigen Zustimmungserklärungen den o.g. Stellen vorliegen.

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie den Medien Auskünfte über **Alters- und Ehejubiläen** nur noch nach Einwilligung der Betroffenen erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW). Die entsprechenden Erklärungen können ebenfalls bei den vorgenannten Stellen eingereicht werden.

Wuppertal, den 16.04.2007

Der Oberbürgermeister
Meldebehörde

Bekanntmachung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2005

1. „Die Bilanz der Alten- und Altenpflegeheime zum 31.12.2005 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 40.369.067,64 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2005 in Höhe von 61.061,87 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinn aus Vorjahren verrechnet.

Der Rat der Stadt Wuppertal stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2005 der Alten- und Altenpflegeheime, wie oben aufgeführt, fest.“

2. Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal zum 31.12.2005 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft treuhandpartner Jäger, Finken, Welling, Janssen, Steinborn GmbH (Krefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung am 24.07.2006 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 - 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit

hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Wuppertal/Krefeld, den

Herne, den 17. April 2007

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Siegert

3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2005 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung an 14 Tagen in der Zentralverwaltung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal, Vogelsangstr. 52, Zimmer 106, während der Dienststunden zu Einsichtnahme aus.

Wuppertal, den 19.04.2007

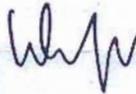
Alten- und Altenpflegeheime
der Stadt Wuppertal
gez. Renziehausen
Betriebsleiter

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

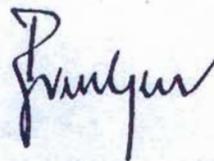
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



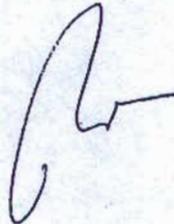
Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 3440210320

Wuppertal, 17.04.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

